



Beschlussvorlage

Vorlagennummer

102/20

Status: öffentlich

BV-Nr. 054-20, Bauvorhaben zur Umnutzung von Gemeinde- und Jugendräumen zu einer Kindertagesstätte auf dem Grundstück Flst. Nr. 1, Hauptstraße 27, St. Georgen

Amt/Az.: Bauamt /	Erstellungsdatum: <u>10.09.2020</u>
-------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
30.09.2020	Technischer Ausschuss

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben Umnutzung von Gemeinde- und Jugendräumen zu einer Kindertagesstätte auf dem Grundstück Flst. Nr. 1, Hauptstraße 27, St. Georgen, wird erteilt.

Michael Rieger
Bürgermeister

Sachverhalt:

Das Baugrundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Im Flächennutzungsplan sind Einrichtungen des Gemeinbedarfs ausgewiesen. Das Grundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und ist bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Stadt St. Georgen hat im Gemeindehaus der evangelischen Kirche im Untergeschoss Räume zur Unterbringung der Kindertagesstätte „Stadtzwerge“ angemietet. Bis 1985 war in diesem Bereich der evangelische Kindergarten untergebracht. Danach wurden die Räume hauptsächlich für die Gemeinde- und Jugendarbeit genutzt. Im Jahr 2017 wurde eine Kindergartengruppe in diesen Bereich installiert. Die Kindertagesstätte „Stadtzwerge“ soll als eigenständige Kindertagesstätte betrieben werden mit drei Gruppen mit ca. 54 Kindern, davon 10 Kleinstkindern.

Da es sich um eine Nutzungsänderung handelt und die Voraussetzungen des § 34 BauGB vorliegen, schlägt die Verwaltung vor das Einvernehmen zu erteilen.

Anlagen:

Lageplan
Ansichten
